

Eine absonderliche Wohltätigkeitsaktion.

Durch Vermittlung von Ehen und Bekanntschaften.

Die Heiratsvermittlung ist ein konzessioniertes Gewerbe. Nach Hunderten zählt die Gilde der professionellen Eheführer, das Geschäft blüht und scheint auch einträglich. Schon aus dem Grunde, weil damit oft Nebenzweige verbunden sind, deren Tendenz jenseits der Behördlich erlaubten profanen Kopulation liegt. Die amtlichen Uebersichtungsorgane wissen das und halten die Tätigkeit der gewerbmäßigen Hochzeitstücker scharf im Auge. Durch diese Kontrolle wurden die Behörden auf den Schriftsteller Alfred Bruno Schön aufmerksam, sie beobachteten ihn längere Zeit und die Frucht dieser Beobachtung war eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die im weiteren Verlaufe zur Anklage führte. Alfred Bruno Schön soll sich unbefugt als Vermittler von Ehen und „vorübergehenden Bekanntschaften“ betätigt haben. Gestern hatte sich Schön vor dem Bezirksrichter Dr. Fialla zu verantworten. Zu seiner Rechtfertigung brachte er absonderliche Beweggründe vor. Nicht aus gewinnstüchtigen Motiven habe er Ehen und Bekanntschaften vermittelt, sondern zu — wohltätigen Zwecken. Das Verfahren gelangte nicht zum Abschlusse, weil der Richter vorerst über den — Geisteszustand des absonderlichen Wohltäters Klarheit gewinnen will. Zunächst haben also die Psychiater das Wort.

Die Anzeige der Polizei.

In der an die Staatsanwaltschaft erstatteten umfangreichen Anzeige der Polizeidirektion hieß es, daß der angebliche Schriftsteller Alfred Bruno Schön sich seit Jahren mit der Vermittlung von Bekanntschaften zwischen Damen und Herren befaße, angeblich zum Zwecke der Ehevermittlung, daß er dafür unter dem Titel „Korrespondenzspesen“ kleinere Beträge entgegennehme. Zweimal wurde der Angeklagte, wie es in der polizeilichen Anzeige hieß, wegen unbefugter Ausübung der Tätigkeit als Heiratsvermittler vom Magistrate zu kleinen Geldstrafen verurteilt und bereits am 28. Mai 1915 mittels polizeilichen Verbotes aufgefordert, in Zukunft jede auf die Vermittlung von Ehen hinzzielende Tätigkeit zu unterlassen. In letzter Zeit sind, wie es in der Anklage ferner hieß, bei der Polizei Korrespondenzen des Schön zur Kenntnis gelangt, in denen er sich anbietet, Herren aus „Gefälligkeit“ Adressen schöner und uneigennütziger Frauenpersonen, eventuell deren Bilder gegen Einsendung der Rekommandationsgebühr von 45 Heller zur „Wahl“ einzusenden. Aus der Korrespondenz ging hervor, daß der Beschuldigte neben der Heiratsvermittlung auch eine weitergehende Tätigkeit in der Weise entfaltete, daß er sich zum Unterhändler in unerlaubten Bekanntschaften zwischen Personen beiderlei Geschlechtes anbot und solche Bekanntschaften vermittelte. Wie die Polizei ferner berichtete, hatten diese „Bekanntschaften“ seitens der Frauenpersonen in einzelnen Fällen zumindest auch gewinnstüchtige Motive zur Grundlage. Der Beschuldigte zog nach seinem Bekenntnisse bei der Polizei aus dieser Tätigkeit ein monatliches Einkommen von 120 bis 140 Kronen. Er soll auch Reisen in die Nachbarkstädte unternommen haben, um allfällige Reflektanten persönlich für manche Frauenpersonen zu interessieren. Schließlich wurde in der polizeilichen Anzeige auf einen Zeitungsartikel verwiesen, in welchem die Vermittlungstätigkeit des Angeklagten unter Hinweis auf einen konkreten Fall scharf und abfällig kritisiert wurde. Auf Grund der Anzeige, welcher zahlreiche Korrespondenzen sowie Photographien von Herren und Damen beigezschlossen waren, wurde gegen Schön beim Bezirksgerichte die Anklage erhoben.

Aus Gründen der öffentlichen Wohltätigkeit.

In der Verhandlung erklärte der Angeklagte, verteidigt von Dr. Cyril Rebert, daß er sich nicht schuldig fühle. —